

LANDTAG DES SAARLANDES

10. Wahlperiode

Drucksache 10/1904 (10/1840)

02.05.94

23 Seiten

Abweichender Bericht

der CDU-Landtagsfraktion

**zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses
"Steuervollzug im Saarland"**

Ausgegeben: 05.05.94

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 24. Sitzung vom 27.11.1991 auf Antrag der CDU- und FDP-Landtagsfraktion einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zum Thema "Steuervollzug im Saarland" eingesetzt.

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es festzustellen, ob in Besteuerungsverfahren der saarländischen Finanzverwaltung die Grundsätze der Gesetzesbindung und der Gleichbehandlung beachtet wurden oder ob auch durch Eingriffe der politischen Führung der Finanzverwaltung Verletzungen dieser Grundsätze festzustellen sind.

Zur Klärung dieser Frage hat sich der Untersuchungsausschuß mit der steuerlichen Behandlung von sieben Fällen detailliert auseinandergesetzt. In allen Fällen traten Rechtsverstöße, erhebliche Unregelmäßigkeiten und zum Teil eklatante Unrichtigkeiten in der steuerlichen Behandlung zutage. Diese standen regelmäßig im Zusammenhang mit Eingriffen der politischen Führung in den Ablauf und das Ergebnis von Besteuerungsverfahren.

Mittlerweile wurden in mehreren Fällen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen. Diese sind teilweise noch nicht abgeschlossen. In zwei Fällen wurde Anklage wegen steuerlicher Straftatbestände erhoben. Mit angeklagt ist in diesen Fällen auch der ehemalige persönliche Referent und enge Vertraute des Finanzministers Erich Müller.

Zur Rechtfertigung der Eingriffe in Besteuerungsverfahren wurde das Bemühen um die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen geltend gemacht. Abgesehen davon, daß dieses Bemühen eine Durchbrechung der Gesetzesbindung der Verwaltung und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen vermag, ist festzustellen, daß nach übereinstimmender Meinung das Steuerrecht nicht Instrument der Wirtschaftsförderung ist. Im übrigen wurde das Ziel der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Mehrzahl der Fälle, wie im einzelnen noch dargelegt wird, nicht erreicht. In anderen Fällen waren die Maßnahmen von Anfang an erkennbar nicht auf das Bemühen um die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bezogen.

Bevor vor diesem Hintergrund in eine Gesamtwürdigung der festgestellten Tatbestände eingetreten wird, soll nachfolgend eine kurze Darstellung zentraler Aspekte der aufgearbeiteten Einzelfälle erfolgen. Die Darstellung beschränkt sich dabei im wesentlichen auf diejenigen Aspekte, die im Bericht der Ausschlußmehrheit nicht oder nicht hinreichend aufgearbeitet worden sind.

I. Festsetzung der Steuerschuld eines Blieskasteler Unternehmens im Gegensatz zu den Ermittlungen der Steuerfahndung:

Auf Veranlassung der Betriebsprüfung führte die Steuerfahndung seit April 1986 bei einem Blieskasteler Unternehmen Ermittlungen durch. Aufgrund der Auswertung von etwa 650 beschlagnahmten Aktenordnern ermittelte der zuständige Fahnder, der Zeuge Marschall, ein überdurchschnittlich gut beurteilter Beamter, Ende 1987 eine Steuerschuld von 1,425 Millionen DM.

Im Gegensatz dazu war die Steuerschuld des Unternehmens durch das für die Festsetzungen zuständige Finanzamt bereits am 28.08.1987 auf nur 776.643,00 DM festgesetzt worden.

Dem ging folgender Geschehensablauf voraus: Nachdem sich der Landtagsabgeordnete Hartz an den saarländischen Finanzminister gewandt hatte und dieser seinen damaligen persönlichen Referenten Erich Müller eingeschaltet hatte, fanden am 20. und 24. August 1987 zwei Besprechungen im Finanzministerium auf Einladung des persönlichen Referenten des Finanzministers statt. Zu beiden Zeitpunkten befand sich der zuständige Fahnder, der Zeuge Marschall, in Urlaub, so daß an diesen Besprechungen nicht teilnehmen konnte. Die zweite Besprechung fand am letzten Tag desurlaubes des Zeugen Marschall statt. Nach dieser Besprechung wurde ohne Abstimmung mit dem zuständigen Steuerfahnder die Steuerschuld in der genannten Höhe festgesetzt.

Festzustellen ist daher:

1. Das Finanzministerium hat in der Person des persönlichen Referenten des Finanzministers in massiver Weise auf die Beschleunigung des Steuerfestsetzungsverfahrens hingewirkt. Dies führte dazu, daß an der Festsetzung der Steuerschuld der zuständige Steuerfahnder nicht beteiligt wurde. Die Steuerfestsetzung erfolgte auf der Grundlage einer Besprechung, die am letzten Tag desurlaubes des Steuerfahnders stattfand. Es läßt sich daher der Eindruck nicht von der Hand weisen, daß der Urlaub des zuständigen Steuerfahnders ausgenutzt wurde, um die Steuerfestsetzung ohne seine Beteiligung durchführen zu können.
2. Die Beweisaufnahme erbrachte keine plausible Begründung für die beschleunigte Festsetzung der Höhe der Steuerschuld während desurlaubes des zuständigen Fahnders. Insbesondere ergaben sich keine konkreten Belege für die Behauptung, daß Drängen des Finanzministeriums auf beschleunigte Erledigung sei gerechtfertigt gewesen, da ansonsten für das Unternehmen Konkursgefahr bestanden habe. Beweise für diese Konkursgefahr konnten nicht vorgelegt werden. Im übrigen waren die Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen in höchstem Maße widersprüchlich. Die Behauptung, die Festsetzung der Steuerschuld habe während desurlaubes des

Steuerfahnders stattfinden müssen, ist daher als bloße Schutzbehauptung zu werten.

3. Der Höhe nach lag die Steuerfestsetzung um rund 50 % niedriger als die Steuerschuld, die von dem Steuerfahnder in seinem strafrechtlichen Abschlußbericht ermittelt wurde. Aus welchem Grund eine derart niedrige Steuerfestsetzung erfolgte, konnte in der Beweisaufnahme nicht eindeutig geklärt werden. Fest steht, daß auch nach Aussage verschiedener Zeugen auf der Grundlage eines absolut unüblichen Verfahrens die Steuerschuld in einer Höhe festgesetzt wurde, die weit hinter den Ermittlungen der Steuerfahndung zurückblieb. In diesem Zusammenhang äußerte ein Zeuge den Verdacht, daß die Höhe der Steuerschuld von vornherein festgelegt worden war und deshalb alle weitergehenden Prüferfeststellungen, ungeachtet des Maßes ihrer Detailliertheit, ignoriert wurden.
4. Letztlich hat das Ministerium daher durch seine Einflußnahme dafür gesorgt, daß unter Umgehung des zuständigen Steuerfahnders in einem konkreten Fall eine Steuerschuld um die Hälfte niedriger festgesetzt wurde, als dies von der Fahndung ermittelt war. Dies geschah, nachdem der Minister auf den konkreten Fall durch einen Landtagskollegen angesprochen wurde. Ablauf und Ergebnis des Festsetzungsverfahrens sprechen für eine politisch veranlaßte, mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht hinnehmbare Sonderbehandlung.
5. Obwohl die Steuerschuld um die Hälfte geringer festgesetzt wurde, als dies von der Staatsanwaltschaft ermittelt wurde, konnten die in dem Unternehmen vorhandenen Arbeitsplätze nicht im Saarland gehalten werden. Der Sitz des Betriebes wurde nach Rheinland-Pfalz verlegt, wo der Betrieb unter einer neuen Firma besteht. Trotz der dargestellten Sonderbehandlung sind die Arbeitsplätze für das Saarland damit verloren.

II: Verzicht auf die Rückzahlung einer Investitionszulage durch den Finanzminister persönlich:

Einem Unternehmen der Baubranche war durch Bescheid vom 19. Februar 1982 eine Investitionszulage "unter dem Vorbehalt der Nachprüfung" gewährt worden. Mit Bescheid vom September 1983 forderte das zuständige Finanzamt diese Investitionszulage zurück, weil die Voraussetzungen zur Gewährung der Zulage nicht gegeben gewesen seien.

Die hiergegen gerichtete Klage des Unternehmens wurde zurückgewiesen. Der Rückforderungsbescheid wurde dadurch rechtskräftig.

Das Unternehmen wendete sich sodann mit einem Antrag auf Erlaß der Rückzahlung der Investitionszulage an das Finanzministerium. Sowohl die Steuerabteilung des Ministeriums, als auch die Oberfinanzdirektion und das

zuständige Finanzamt legten ablehnende Stellungnahmen vor. Gleichwohl verzichtete Minister der Finanzen am 26.06.1987 auf die Rückzahlung der restlichen Investitionszulage. Das an das Unternehmen gerichtete Schreiben hat folgenden Wortlaut: "Auf die Rückforderung der restlichen Investitionszulagen in Höhe von 40.917,53 DM wird verzichtet. Mit freundlichen Grüßen, Hans Kasper." Dieses Schreiben wurde von dem Minister persönlich unterzeichnet.

Diese Entscheidung des Finanzministers war gleich in mehrfacher Hinsicht eklatant rechtswidrig:

1. Der Minister der Finanzen war für die Erlaßentscheidung nicht zuständig. Nach dem von der Landesregierung selbst festgesetzten Zuständigkeitsgrenzen ist für den Erlaß in der vorliegenden Größenordnung ausschließlich die Zuständigkeit des Finanzamtes gegeben. Der Minister hat sich über die von ihm selbst gesetzte Zuständigkeitsordnung hinweggesetzt.
2. Obwohl nach der Geschäftsordnung bzw. dem Organisationserlaß der Regierung des Saarlandes das Verzichtsschreiben grundsätzlich vom Leiter der Steuerabteilung hätte mitgezeichnet werden müssen, wurde die Entscheidung über den Leiter der Steuerabteilung hinweg getroffen. Es ist nicht auszuschließen, daß damit der Steuerabteilung die Möglichkeit der Remonstration nach § 70 Absatz 2 Saarländisches Beamtengesetz genommen werden sollte.
3. Die Entscheidung ist sachlich nicht vertretbar. Es fehlen die materiellen Voraussetzungen für einen Erlaß, wie sich bereits aus den ablehnenden Stellungnahmen des Finanzamtes, der Oberfinanzdirektion und der Steuerabteilung des Finanzministeriums ergibt. Eine sachliche Unbilligkeit liegt bereits deshalb nicht vor, weil die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheides rechtskräftig festgestellt war und weitere Gründe für eine sachliche Unbilligkeit im Erlaßverfahren nicht vorgetragen wurden. Daneben fehlt es an der erforderlichen Erlaßbedürftigkeit des Unternehmens, da dieses sich zum damaligen Zeitpunkt noch in vergleichsweise guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen befand. Hinzu kommt, daß dem Unternehmen wegen der nicht ordnungsgemäßen Beantragung der Investitionszulage ein Schadensersatzanspruch gegen ihren Steuerberater in Höhe des Rückforderungsbetrages zustand.
4. Ungeachtet dessen hat der unzuständige Finanzminister gegen den Rat aller von ihm eingeschalteten Fachleute rechtswidrig auf die Rückzahlung der Investitionszulage verzichtet. Daß er sich rechtswidrig verhielt, mußte ihm aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen seiner eigenen Fachbehörden bewußt gewesen sein. Es liegt damit ein eklatanter Fall der Verletzung des Grundsatzes der Bindung an Recht und Gesetz vor. Der saarländische Finanzminister hat sich in voller Kenntnis der Rechtslage einfach über Recht und Gesetz hinweggesetzt. Ein solcher Vorgang ist schlechthin unvertretbar und mit dem Amtseid eines Ministers nicht zu vereinbaren.

5. Auch in diesem Fall hatte die rechtswidrige Verhaltensweise keinen arbeitsplatzzerhaltenden Effekt. Das Unternehmen hat mittlerweile Konkurs angemeldet.

III. Rechtswidriger Vermögenssteuererlaß ohne Rücksicht auf die tatsächliche vermögensrechtliche Lage:

Das Finanzministerium wies die zuständigen Behörden an, einem Unternehmen die Vermögenssteuer für die Jahre 1986 bis 1988 zu erlassen. Diese Anweisung erfolgte, obwohl das Unternehmen über erhebliche Festgeldanlagen verfügte und kaum langfristige Verbindlichkeiten bestanden.

Nachdem der Rechnungshof diesen Steuererlaß beanstandet hatte, da eine Unbilligkeit fehle, teilte das Finanzministerium in einer Stellungnahme mit, man sei bei der Erlaßentscheidung davon ausgegangen, daß dem Unternehmen die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Steuerschuld zur Verfügung gestanden haben. Auch sei eine Gefährdung des Unternehmens nicht erkennbar gewesen. Die Konzernspitze habe jedoch an der Zahlung der Vermögenssteuer Anstoß genommen. Nur durch ein Förderpaket, das auch den Verzicht auf Vermögenssteuern zum Gegenstand gehabt habe, habe eine vollständige Schließung des Werkes verhindert werden können. Dies habe den Steuererlaß gerechtfertigt.

Diese Argumentation des Ministeriums ist nicht hinnehmbar. Vielmehr liegt auch in diesem Fall ein rechtswidriger Steuererlaß vor, der mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

1. Auffällig ist bereits, daß die Weisung des Ministeriums zum Erlaß der Steuern offenbar erfolgte, ohne daß die einschlägigen Steuerakten des Finanzamtes beigezogen wurden. Ohne eine derartige Beiziehung der Akten ist die "Erlaßbedürftigkeit" als Voraussetzung eines Steuererlasses aber nicht erkennbar. Bereits insoweit liegt eine inakzeptable Vorgehensweise des Ministeriums vor.
2. Eine Erlaßbedürftigkeit war der Sache nach nicht gegeben.

Die Beweisaufnahme hat unstreitig ergeben, daß das Unternehmen über beträchtliche Vermögenswerte verfügte. Das Unternehmen hatte im Entscheidungszeitpunkt Festgelder, die die Steuerschuld um ein Mehrfaches überstiegen, angelegt. Bereits aus diesem Grund war für einen Vermögenssteuererlaß kein Raum.

3. Demgegenüber kann auch nicht auf den drohenden Verlust von Arbeitsplätzen durch die Schließung der Betriebsstätte hingewiesen werden. Insoweit ist zunächst festzustellen, daß die Angaben der hierzu vernommenen Zeugen

widersprüchlich waren. Der persönliche Referent des Finanzministers hat ausdrücklich erklärt, daß es kein Junktim zwischen dem Erlaß der Vermögenssteuer und der Weiterführung der Betriebsstätte des Unternehmens im Saarland gab.

Im übrigen verkennt das Ministerium, daß das Steuerrecht nicht dem Primat wirtschaftspolitischer Zielsetzungen untergeordnet werden darf. Wesentliche Voraussetzung der Akzeptanz des Steuerrechtes ist die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Deshalb ist es schlechthin unvertretbar, wenn in Einzelfällen Ausnahmen von einer grundsätzlich bestehenden Steuerpflicht gemacht werden, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Steuererlaß vorliegen. Dies ist mit dem Grundsatz der Gesetzesbindung nicht vereinbar und öffnet Willkürentscheidungen Tür und Tor. Ein solches Verhalten muß dazu führen, daß die Steuermoral der Bürger untergraben wird.

4. Im übrigen konnten auch in diesem Fall die bestehenden Arbeitsplätze nicht gesichert werden. Wenn diese Arbeitsplätze zum Jahresende wegfallen, dokumentiert dies, daß der Verzicht auf berechnete Steuerforderungen kein taugliches Mittel zur Ansiedlung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen ist. Der rechtswidrige Steuererlaß hat das behauptete Ziel nicht erreicht. Gleichzeitig ist er geeignet, das Vertrauen in die Gleichmäßigkeit der Besteuerung erheblich zu erschüttern.

IV. Rechtswidrige Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen eines Edelsteinhändlers:

Ein einschlägig vorbestrafter Edelsteinhändler hatte Steuer- und Zinsrückstände in einer 6-stelligen Größenordnung. Mehrere Vollstreckungsversuche blieben erfolglos. Am 28.08.1987 führte das zuständige Finanzamt Pfändungsmaßnahmen in der Wohnung des Edelsteinhändlers durch. Dabei kam es auch zu tätlichen Angriffen auf die beteiligten Beamten. Gleichwohl wurden die Pfändungsmaßnahmen durchgeführt und die gepfändeten Gegenstände aus der Wohnung des Vollstreckungsschuldners entfernt. Der Vollstreckungsschuldner wandte sich daraufhin an den saarländischen Finanzminister. Dieser verwies den Edelsteinhändler am darauffolgenden Montag, dem 31.08.1987 an seinen persönlichen Referenten. Noch am gleichen Vormittag erteilte der persönliche Referent gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Weisung, sämtliche gepfändeten Gegenstände seien zu dem Edelsteinhändler zurückzubringen. Diese Weisung wurde trotz Remonstration seitens der zuständigen Beamten aufrechterhalten und zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich bestätigt.

Die Gegenstände wurden zurückgebracht. Ihr gegenwärtiger Verbleib ist ungeklärt.

Vor dem Hintergrund dieser Abläufe nahm die Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf, die mit einer Anklage wegen schwerer Steuerhinterziehung endeten.

Angeklagt wurden neben dem Vollstreckungsschuldner auch der ehemalige persönliche Referent des Finanzministers. Die Staatsanwaltschaft gelangte zu der Überzeugung, daß der Vollstreckungsschuldner versuchte, über die Eigentumsverhältnisse an den Gegenständen zu täuschen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens trug der persönliche Referent des Finanzministers vor, er habe in dieser Sache den Finanzminister umfassend informiert und auf dessen Anweisung gehandelt. Der Finanzminister selbst erklärte, er habe die Anweisung gegeben, die Angelegenheit zu überprüfen und den Vorschlag, die Rückgabe der gepfändeten Gegenstände anzuordnen, gebilligt.

Wie die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft dokumentiert, lag auch in diesem Fall ein rechtswidriger Eingriff des Finanzministeriums in das Vollstreckungsverfahren vor:

1. Die Vollstreckungsmaßnahmen waren rechtmäßig durchgeführt. Für eine Einstellung der Vollstreckung bestand kein Anlaß. Erforderlich wäre insoweit das Vorliegen der Voraussetzungen eines Steuererlasses. Dies scheitert angesichts der einschlägigen Vorstrafen des Vollstreckungsschuldners bereits an der fehlenden Erlaßwürdigkeit.
2. Die Weisung zur Rückgabe der Gegenstände war rechtswidrig. Diese Weisung erfolgte allein aufgrund der mündlichen Angabe des Vollstreckungsschuldners. Sie wurde aufrechterhalten, obwohl die zuständigen Beamten demonstrierten. Für den persönlichen Referenten des Finanzministers war zum Zeitpunkt der Weisung nicht erkennbar, ob sich die gepfändeten Gegenstände wirklich nicht im Eigentum des Vollstreckungsschuldners befanden. Auch von einer Überreaktion der zuständigen Behörde kann nicht die Rede sein angesichts der zahlreichen vorherigen Vollstreckungsversuche und der einschlägigen Vorstrafen des Vollstreckungsschuldners. Mit Blick auf diese Besonderheiten stand der Vollstreckung auch der gestellte Erlaßantrag des Vollstreckungsschuldners nicht entgegen.

Die Weisung des persönlichen Referenten des Finanzministers ist damit rechtswidrig. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft handelt es sich sogar um ein strafwürdiges Verhalten.

3. Für dieses Verhalten trägt der Finanzminister die volle politische Verantwortung. Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall aber auch ein erhebliches Maß an persönlicher Verantwortung gegeben. Der Finanzminister hat bestätigt, daß er in dieser Angelegenheit informiert war und trotzdem die Anweisungen seines damaligen persönlichen Referenten gebilligt hat. Letztlich hat er damit wesentlich dazu beigetragen, daß der persönliche Referent in rechtswidriger Weise die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet hat.

4. Hinzu kommt im vorliegenden Fall ein erheblicher Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Finanzministers als Dienstherr der an den Vollstreckungsmaßnahmen beteiligten Beamten.

Es wäre Sache des Ministers gewesen, die Ordnungsgemäßheit des Handelns der Beamten zu überprüfen und diese umfassend anzuhören. Die Weisung zur Rückgabe der gepfändeten Gegenstände, die zunächst ohne Anhörung der an den Maßnahmen beteiligten Beamten erging, mußte von diesen als Dokument erheblichen Mißtrauens ihres Dienstherrn gesehen werden. Die Weisungen des persönlichen Referenten des Ministers in dessen Namen waren aus Sicht der beteiligten Beamten nicht nachvollziehbar und wurde nicht begründet. Für die entscheidungsbeteiligten Beamten ergab sich damit der Eindruck einer ministeriellen Willkürentscheidung. Daß dies zu erheblicher Demotivierung im Kreise der Vollstreckungsbeamten geführt hat, wurde bei deren Vernehmung ausdrücklich bestätigt. Die Fürsorgepflichten eines Dienstherrn sind vorliegend in erheblichem Umfang verletzt.

5. Die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen kann nicht Gegenstand der rechtswidrigen und aus Sicht der Staatsanwaltschaft strafwürdigen Weisung des persönlichen Referenten des Finanzministers an die Vollstreckungsämter gewesen sein.

V. Steuererlaß und Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen Architekten:

Ein Architekt, gegen den bereits mehrfach Bußgelder in Steuersachen festgesetzt worden und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben waren, beantragte im März 1986 gemeinsam mit seiner Ehefrau einen Steuererlaß in einer Größenordnung von insgesamt rund 350.000,00 DM. Im Jahre 1988 wurden Zahlungsvereinbarungen beschlossen, denen der Architekt allerdings nicht nachkam. Am 16.01. und 18.01.1990 ergingen die Erlaßbescheide in Höhe von rund 350.000,00 DM. Zugleich wurde dem Architekten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt, die auswies, daß er bisher seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen sei.

Die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ging ausweislich eines Aktenvermerkes auf eine Anregung des ehemaligen persönlichen Referenten des Finanzministers, Erich Müller, zurück.

Unmittelbar nach Erlaßbescheid und Unbedenklichkeitsbescheinigung ging beim SPD-Stadtverband Saarlouis eine Parteispende des Architekten in Höhe von 2.500,00 DM ein.

Die Staatsanwaltschaft nahm Ermittlungen wegen Steuerstraftatbeständen auf. Dabei beantragte sie am 19. März 1992 einen Beschluß zur Durchführung einer Hausdurchsuchung bei dem Architekten. Dieser legte noch vor Durchführung der Hausdurchsuchung Beschwerde gegen den Durchsuchungsbefehl ein. Die

Durchführung der Hausdurchsuchung wurde dadurch um mehrere Tage verzögert.

Auch in diesem Fall hat die Beweisaufnahme die rechtswidrige Gewährung von Steuervorteilen bestätigt. Darüber hinaus läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Parteispende an die SPD und den getroffenen steuerlichen Entscheidungen nicht ausschließen:

1. Die Erlaßbescheide wurden unter Umgehung der Oberfinanzdirektion durch ein letztlich unzuständiges Finanzamt erteilt. Angesichts der Höhe der erlassenen Beträge hätte die Entscheidung nicht an der Oberfinanzdirektion Saarbrücken vorbei getroffen werden können. Bereits dies begründet Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Erlaßbescheide.
2. In jedem Fall sind die Erlaßbescheide materiell rechtswidrig. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß eine Feststellung der Erlaßbedürftigkeit des Architekten und seiner Ehefrau unterblieb. Darüber hinaus fehlte im vorliegenden Fall angesichts des vorhergehenden Verhaltens des Architekten auch die Erlaßwürdigkeit. Daß damit die materiellen Voraussetzungen für eine Erlaßentscheidung nicht gegeben sind, wird mittlerweile auch seitens des Finanzministeriums nicht mehr bestritten (siehe unten 4).
3. Ebenso kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die dem Architekten ausgestellt wurde, nicht als rechtmäßig angesehen werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält wahrheitswidrig die Feststellung, der Architekt sei seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen.
4. Das Finanzministerium selbst bestreitet mittlerweile die Rechtswidrigkeit der Erlaßbescheide und der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht mehr. Auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der Oberfinanzdirektion wurde die Erlaßbescheide mittlerweile zurückgenommen. Diese Rücknahme setzt das Eingeständnis der Rechtswidrigkeit der ursprünglich erlassenen Bescheide voraus. Die gegen die Rücknahme der Erlaßbescheide eingelegte Beschwerde des Architekten ist mittlerweile zurückgewiesen.

Fest steht damit, daß auch im vorliegenden Fall rechtswidrige Bescheide erlassen wurden. Hieran war erneut der damalige persönliche Referent des Finanzministers beteiligt.

5. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist das Verhalten des ehemaligen persönlichen Referenten des Finanzministers sogar strafwürdig. Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken hat gegen den Architekten und den ehemaligen persönlichen Referenten des Finanzministers Anklage vor dem Landgericht Saarbrücken erhoben. Sie geht dabei davon aus, daß der ehemalige persönliche Referent des Finanzministers nicht nur an der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, was aktenkundig ist, sondern auch an dem rechtswidrigen Steuererlaß beteiligt war.

6. Im unmittelbaren Umfeld des rechtswidrigen Steuererlasses wurde der SPD eine Spende in Höhe von 2.500,00 DM gewährt. Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht geklärt werden, ob und inwieweit diese Spende eine "Gegenleistung" für die gewährten rechtswidrigen Steuervorteile war.

Insoweit ist es in besonderer Weise zu bedauern, daß der hierzu vernommene Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, an den die Parteispende floß, nur lückenhafte Angaben machte. Er erklärte lediglich, von einem Funktionär seiner Partei einen Scheck erhalten zu haben. Weitere verwertbare Angaben zur Sache machte er nicht.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft besteht ein "offenbarer Zusammenhang" zwischen der Parteispende und den rechtswidrigen Steuervorteilen. Neben anderen Indizien bezieht die Staatsanwaltschaft sich dabei auf die Angaben eines Zeugen, wonach der Angeschuldigte im Finanzamt einen Zusammenhang zwischen Parteispende und Unbedenklichkeitsbescheinigung genannt habe. Auch einer der vernommenen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß erklärte, der Angeschuldigte habe bezogen auf Erlaßentscheidung und Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Notwendigkeit einer Spende an die SPD gesprochen.

Es besteht daher die Möglichkeit eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen Parteispende und rechtswidrigen Steuervorteilen.

7. Die Gewährung der rechtswidrigen Steuervorteile und die Erteilung der unzulässigen Unbedenklichkeitsbescheinigung stand nicht im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen.

VI. Verbindliche Zusagen anläßlich der Sitzverlegung eines Klinikkonzerns:

Im Jahr 1986 verlegte ein Klinikkonzern seinen Sitz ins Saarland. Die Sitzverlegung erfolgte im Zusammenhang mit Zusagen des Finanzministeriums vom 12.09.1986. Gegenstand dieser Zusagen war die Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei dem Erwerb von Kommanditanteilen am Unternehmen. Das Ministerium sagte zu, daß die Besteuerung dieser Veräußerungsgewinne beim Erwerber und nicht bei den Veräußerern stattfinden solle.

Die Mitteilung über diese verbindlichen Zusagen wurde erst mit erheblichem Zeitverzug an das zuständige Finanzamt weitergeleitet. Einkommenssteuerbescheide für das Jahr 1986 ergingen erst im Jahr 1990. Durch diese verspätete Bescheidung entstanden erhebliche Zinsvorteile für die Steuerschuldner. Hinzu kam, daß in den ursprünglichen Steuererklärungen ein Hinweis auf erzielte Veräußerungsgewinne fehlte.

Mittlerweile hat der Klinikkonzern seinen Sitz wieder nach Düsseldorf zurückverlagert.

Auch in diesem Verfahren kann die Beachtung des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes nicht festgestellt werden:

1. Das Ministerium war zur Erteilung der "verbindlichen Zusagen" nicht zuständig. Diese Frage ist zwar umstritten. Dennoch ist davon auszugehen, daß die Erteilung verbindlicher Zusagen dem jeweiligen Finanzamt vorbehalten bleiben sollte. Letztlich muß nämlich das jeweils zuständige Finanzamt die Zusagen in konkrete Bescheide umsetzen. Daß die Zuständigkeit zur Erteilung derart verbindlicher Zusagen dem jeweils zuständigen Finanzamt zukommt, entspricht auch der Auffassung des Landesrechnungshofes. Dieser Auffassung ist zu folgen.
2. Vorliegend war die verbindliche Zusage auch inhaltlich nicht korrekt. Durch diese Zusage wurde die Möglichkeit eines Austauschs des Steuerschuldners eröffnet. Dies ist unzulässig, da die Frage, wer Steuerschuldner ist, gesetzlich verbindlich geregelt ist. Hiervon kann nicht durch Verwaltungszusagen abgewichen werden.
3. Während der Beweisaufnahme wurde die Rechtsverbindlichkeit der erteilten Zusagen durch das Ministerium selbst relativiert.
4. In der ARD-Fernsehsendung "Die Abschöpfer" wurde eine Reihe weiterer Vorwürfe im Zusammenhang mit der Sitzverlegung des Unternehmens in das Saarland erhoben. Die Vernehmung des verantwortlichen Journalisten vor dem Untersuchungsausschuß ergab, daß ein erheblicher Teil dieser Vorwürfe nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Untersuchungsausschuß mußte zur Kenntnis nehmen, daß diese Behauptungen weitgehend nur auf Vermutungen und Schlußfolgerungen gestützt waren. Ein derartiges Vorgehen ist schärfstens zu kritisieren.
5. Deutliche wurde allerdings im Verlauf der Beweisaufnahme, daß der ehemalige persönliche Referent des Finanzministers auch im Finanzministerium selbst Spenden entgegennahm. Auch das Unternehmen, dem die dargestellten Zusagen erteilt wurden, übergab zumindest zwei Spenden an den ehemaligen persönlichen Referenten des Finanzministers. Es kann nicht hingenommen werden, daß ein öffentliches Gebäude Sammelstelle für Spenden einer Partei oder parteinahen Organisation ist. Dies war vorliegend offensichtlich der Fall. Der ehemalige persönliche Referent des Finanzministers bestätigte, Spenden für die SPD, aber auch für andere Vereine und Verbände angenommen zu haben. Er wurde in diesem Zusammenhang mit dem Satz zitiert: "Ich war nicht nur der Chefberater, sondern auch der Putzlappen".

Derartige Vorgänge sind in hohem Maße geeignet, das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit der Verwaltung zu erschüttern. Sie können daher nicht hingenommen werden.

6. Auch im vorliegenden Fall führte die steuerliche Behandlung nicht dazu, daß dauerhaft neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnte. Das Unternehmen hat mittlerweile seinen Sitz wieder aus dem Saarland nach Düsseldorf verlegt. Es drängt sich der Verdacht auf, daß nach Abwicklung der steuerlichen Angelegenheiten im Sinne des Unternehmens dieses kein weiteres Interesse am Verbleib im Saarland hatte. Festzustellen ist jedenfalls, daß das Unternehmen, nachdem ihm eine bestimmte steuerliche Behandlung zuteil wurde, das Land wieder verlassen hat.

VII: Gewährung erheblicher rechtswidriger Steuervorteile an die bayerische Unternehmensgruppe Johannesbad:

Die Unternehmensgruppe Johannesbad verlegte am 30.06.1987 ihren Unternehmenssitz aus Bayern zunächst nach Trier. Auf Vermittlung des Präsidenten des saarländischen Landtages kam es im Jahr 1989 zu Gesprächen über eine weitere Sitzverlegung nach Saarbrücken. Der ehemalige persönliche Referent des Finanzministers erklärte dabei im Rahmen der Beweisaufnahme ausdrücklich, Gegenstand dieser Gespräche sei auch die Gewährung von steuerlichen Vorteilen gewesen.

Am 03.08.1989 wurde der Sitz des Unternehmens nach Saarbrücken verlagert. Zur Begründung trug der Firmeninhaber bei seiner Vernehmung vor, man habe einen zentral-europäischen Standort gesucht, der insbesondere den Zugang zum französischen Markt eröffne. Diese Aussage erscheint unglaubwürdig, da auch der Standort Trier diesen Voraussetzungen entsprach. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß entsprechend den Darlegungen des ehemaligen persönlichen Referenten des Finanzministers, Erich Müller, die Inaussichtstellung von Steuervorteilen Grundlage der Sitzverlegung war. Jedenfalls wurden in der Folge dem Unternehmen Gewerbe- und Umsatzsteuerfreiheit durch die saarländische Finanzverwaltung gewährt. Entsprechende Anträge gegenüber der bayerischen und rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung hatte nicht zum Erfolg geführt.

Zugleich wurde dem Unternehmen durch das Finanzministerium eine sogenannte "verbindliche Zusage" im Zusammenhang mit der Übertragung der Geschäftsanteile von Herrn Eduard Zwick auf dessen Sohn, den Zeugen Dr. Johannes Zwick, gemacht. Bei der Übertragung dieser Geschäftsanteile waren luxemburgische Holdings eingeschaltet. Im Ergebnis erzielte der Vater Eduard Zwick dabei einen Erlös, der um 110 Millionen geringer war, als der Kaufpreis, der durch den Sohn beim Erwerb der Geschäftsanteile bezahlt wurde. Gleichwohl erkannte das saarländische Finanzministerium den Kaufpreis in voller Höhe an und machte eine Zusage zur sogenannten "ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung".

Auf der Grundlage der erteilten Zusage wurden durch die saarländische Finanzverwaltung entsprechende Steuerbescheide erlassen. Dies geschah teilweise in Bearbeitungszeiten, die eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung ausgeschlossen erscheinen lassen.

Erst nachdem Bundes- und Landesrechnungshof die gewährten Steuerbefreiungen als eklatant rechtswidrig bezeichneten und die Gemeinde Bad Füssing sich gegen die vollständige Freistellung des Unternehmens von der Gewerbesteuer zur Wehr setzte, wurde seitens des Ministeriums zugestanden, daß die gewerbe- und umsatzsteuerliche Behandlung rechtsfehlerhaft war. Die Gewerbesteuerbescheide und die Umsatzsteuerbescheide wurden teilweise angepaßt. Für die Jahre 1983 und 1984 war dies wegen Festsetzungsverjährung nicht möglich, so daß insoweit endgültige Steuerausfälle eingetreten sind. Vor diesem Hintergrund klagte die Gemeinde Bad Füssing gegen das Saarland wegen entgangener Gewerbesteuer. Erstinstanzlich folgte das Gericht dem Antrag der Gemeinde Bad Füssing und verurteilte das Land zu einer Schadensersatzzahlung von mehr als einer halben Million DM. Zweitinstanzlich wurde das Urteil aufgehoben, allerdings nicht wegen fehlender Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung der saarländischen Finanzverwaltung, sondern lediglich aus formalen Gründen. Das Gericht vertrat die Auffassung, daß zwischen zwei Trägern hoheitlicher Gewalt Schadensersatzansprüche grundsätzlich nicht gegeben sein können. Mittlerweile ist der Rechtsstreit beim Bundesgerichtshof anhängig und bisher nicht endgültig entschieden.

Die Staatsanwaltschaft nahm wegen des Verdachtes von Steuerstraftatbeständen Ermittlungen auf. Diese Ermittlungen sind bisher nicht abgeschlossen. Sie sind teildentisch mit Ermittlung der bayerischen Strafverfolgungsbehörden, die ebenfalls dem Verdacht von Steuerstraftaten im Zusammenhang mit der Übertragung der Geschäftsanteile an den Unternehmen nachgehen.

Die bayerische Staatsanwaltschaft führte im Rahmen dieser Ermittlung Hausdurchsuchungen am Sitz der Unternehmensgruppe und an weiteren Orten im Saarland durch. Dabei wurde von der Möglichkeit der Amtshilfe durch saarländische Behörden nicht Gebrauch gemacht.

Die saarländische Staatsanwaltschaft ermittelt unabhängig davon wegen des Verdachtes der Stravereitelung. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines Schreibens des Bundesamtes für Finanzen vom 04.03.1992, in dem bereits der Verdacht von Steuerstraftaten geäußert wird. Dieses Schreiben wurde auch dem Minister der Finanzen mitgeteilt. Gleichwohl wurde auf die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen bzw. die Einschaltung der Steuerfahndung verzichtet.

Die Unternehmensgruppe errichtete im Saarland eine Reha-Klinik. Nach Aussage des Firmeninhabers Dr. Johannes Zwick bestand zwischen dieser Investition und den gewährten Steuervorteilen kein Zusammenhang. Die Konten dieser Klinik

sind mittlerweile gepfändet. Es ist gegenwärtig nicht absehbar, welche weitere Entwicklung die Klinik nehmen wird.

Die steuerliche Behandlung der Unternehmensgruppe war gleich in mehrfacher Hinsicht rechts- und gleichheitswidrig:

1. Die Gewährung der Gewerbesteuerfreiheit war ein "eklatanter Rechtsfehler". Auch das Finanzministerium bestreitet die Rechtswidrigkeit dieser Steuerbefreiung mittlerweile nicht mehr. Die Bescheide sind mittlerweile aufgehoben, soweit nicht Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Auch dies dokumentiert die Rechtswidrigkeit der Gewerbesteuerbefreiung. Neue Bescheide sind allerdings bisher nur teilweise erlassen.

Da für die Jahre 1983 und 1984 Festsetzungsverjährung vorliegt, ist zumindest insoweit ein endgültiger Steuerausfall eingetreten.

Darüber hinaus droht die Gefahr, daß das Saarland wegen der rechtswidrigen Gewerbesteuerbefreiung von der Gemeinde Bad Füssing regreßpflichtig gemacht wird. Das entsprechende Schadensersatzverfahren ist bisher nicht rechtskräftig abgeschlossen. Festzustellen ist damit, daß jedenfalls im Gewerbesteuerbereich erhebliche Steuernachteile endgültig eingetreten sind. Streitig ist lediglich noch, ob diese Nachteile von der Gemeinde Bad Füssig oder dem Saarland zu tragen sind.

2. Vergleichbares gilt für die Umsatzsteuerbefreiung. Auch diese war eindeutig rechtswidrig. Nach einem Abstimmungsverfahren mit dem Bundesminister der Finanzen bestreitet das Finanzministerium auch die Rechtswidrigkeit der Umsatzsteuerbefreiung im wesentlichen nicht mehr. Auch insoweit liegt ein eklatanter Rechtsfehler und damit ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Auch in diesem Bereich sind für die Jahre 1983 und 1984 endgültige Steuerausfälle eingetreten. Soweit die Bescheide abänderbar sind, sind diese mittlerweile teilweise abgeändert worden. Gleichwohl stellt der Rechnungshof fest, daß durch die fehlerhafte umsatzsteuerliche Behandlung dem Land zumindest erhebliche weitere Zinsnachteile entstanden sind.
3. Darüber hinaus ergeben sich eine Reihe weiterer Rechtsverstöße bei der steuerlichen Behandlung der Johannesbad-Gruppe, die insbesondere vom Rechnungshof des Saarlandes festgestellt wurden:
 - a. Das Finanzamt Saarbrücken hat außerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit gehandelt. Diese Bedenken hat sich das Finanzministerium mittlerweile zu eigen gemacht. Auch die Verhaftung von Herrn Dr. Johannes Zwick in Bayern ist ein Indiz dafür, daß dessen Lebensmittelpunkt nicht im Saarland lag. Allerdings waren die Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Saarbrücken auch zu einem früheren Zeitpunkt ohne weitere erkennbar. Es bleibt daher unerklärlich, warum bedenkenlos von der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamtes Saarbrücken ausgegangen wurde.

- b. Die Finanzverwaltung ist von den Feststellungen der Betriebsprüfung Passau abgewichen, ohne diese vorher auch nur anzuhören. Auch wenn es bei einer entsprechenden Gesetzesauslegung eine Rechtspflicht für eine derartige Anhörung nicht gab, wäre sie doch nach allgemeiner Übung angebracht gewesen. Letztlich hat dies mit dazu beigetragen, daß der Unternehmensgruppe im Saarland Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuervorteile zufließen, während in Bayern und Rheinland-Pfalz derartige Steuervorteile nicht gewährt wurden.
- c. Die Aktenführung war nicht ordnungsgemäß. Es fehlten erforderliche Eingangs- und Bearbeitungsvermerke. Das Ministerium bestreitet die fehlende Ordnungsgemäßheit der Aktenführung nicht.
- d. Das Ministerium war nicht befugt, die Zusage zur ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung zu erteilen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei dem Finanzamt, das anschließend auf der Grundlage der erteilten Zusage auch die Bescheide zu erlassen hat.

Durch diese von Ministerium gegebene Zusage, die alleine aufgrund der Angaben des Unternehmens erfolgte, flossen dem Unternehmen letztlich Körperschaftssteuervorteile in Millionenhöhe zu.

Mittlerweile bezeichnet das Ministerium selbst die erteilte Zusage als "hinfällig". An der Rechtswidrigkeit dieser Zusage kann daher kein Zweifel bestehen. Bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes wäre dies für das Ministerium auch erkennbar gewesen. Das Ministerium hat daher nicht nur außerhalb der Zuständigkeit gehandelt, sondern auch eine in der Sache unvertretbare Entscheidung getroffen.

- e. Die Zeitabläufe schließen aus, daß die steuerlichen Angelegenheit der Unternehmensgruppe durch die Finanzverwaltung ordnungsgemäß bearbeitet und geprüft wurden. So wurde eine Körperschaftssteuererstattung in einer Größenordnung von mehr als 100 Millionen DM von der Finanzverwaltung innerhalb eines Tages seit Unterzeichnung des Antrages des Unternehmens gewährt. Mit Blick auf die Komplexität des Sachverhaltes war eine vernünftige Bearbeitung des Erstattungsantrages innerhalb dieser Zeit nicht möglich.

Ähnlich kurze Bearbeitungszeiten gab es im Bereich der Einkommenssteuer (2 Tage).

Der Rechnungshof kommt insoweit zu der Feststellung, daß die Vermutung besteht, die Sachbearbeiter seien von dem Gedanken geleitet gewesen, der Finanzminister beziehungsweise sein Beauftragter wolle die Angelegenheit sofort im Sinne der vom Finanzministerium verbindlich gegebenen Zusage erledigt wissen.

In jedem Fall liegt ein eklatanter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Es kann nicht richtig sein, daß einerseits auf Steuererstattungsansprüche monatelang gewartet werden muß und daß in anderen Fällen diese Erstattungsansprüchen ohne sachliche Prüfung innerhalb kürzester Zeit anerkannt werden. Genau dies ist vorliegend aber festzustellen. Mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist dieser Ablauf nicht vereinbar.

Demgegenüber kann das Ministerium sich auch nicht auf die Vorberatung der Angelegenheit berufen. Da es vorliegend um einen neuen Sachverhalt und einen neuen Steuerschuldner ging, war eine sorgfältige Prüfung ungeachtet eventueller Vorberatungen erforderlich.

- f. Nach dem Anerkenntnis der Rechtswidrigkeit der Gewerbe- und Umsatzsteuerbefreiung, sowie der gegebenen Zusage korrigierte das Ministerium die rechtswidrigen Bescheide bisher nur teilweise und nur zögerlich. Eine Aufhebung der rechtswidrigen Körperschaftssteuerbescheide ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Dies ist inakzeptabel. Das Ministerium vermochte keine vernünftigen Gründe vorzutragen, warum nicht zumindest die als rechtswidrig erkannten Bescheide aufgehoben werden, ungeachtet der Frage, ob bereits jetzt neue Bescheide erlassen werden können.

Auch mit der Anpassung der Gewerbe- und Umsatzsteuerbescheide befindet sich die Finanzverwaltung in Verzug.

- g. Während der Beweisaufnahme gelang es dem Ministerium nicht, den Nachweis zu führen, daß das Unternehmen mehr Steuern gezahlt hat, als ihm erstattet wurden. Obwohl dies nicht die entscheidende Fragestellung ist, muß es Unverständnis hervorrufen, daß dem Ministerium der Nachweis der Höhe der Steuerzahlungen und der gegenzurechnenden Erstattungen nicht gelang. Eine entsprechende Aufstellung des Landesrechnungshofes war zu keinem Zeitpunkt als abschließende Beanstandung angesehen worden. Gleichwohl ergab sich aus einer vom Ministerium selbst vorgelegten Aufstellung, daß im fraglichen Zeitraum unter Berücksichtigung der Einkommenssteuererstattung an das Unternehmen mehr Steuern erstattet wurden, als gleichzeitig im fraglichen Zeitraum durch das Unternehmen bezahlt wurden. Die vom Ministerium benannten Zeugen, sowie von ihm vorgelegte Aufstellungen vermochten diese bestehenden Unsicherheiten nicht zu beseitigen.

Letztlich ist aber allein entscheidend die Frage, ob die geschuldeten Steuern durch das Unternehmen auch gezahlt wurden. Dies ist unstrittig nicht der Fall.

- h. Insgesamt ist festzustellen, daß die steuerliche Behandlung der Unternehmensgruppe grob rechtswidrig war. Es wurden in erheblichem

Umfange rechtswidrige Steuervorteile zunächst eingeräumt. Eine nachträgliche Korrektur dieser rechtswidrigen Entscheidung ist nur in begrenztem Umfang möglich und bisher lediglich teilweise erfolgt.

4. Obwohl das Ministerium mittlerweile die Rechtswidrigkeit der Gewerbe- und Umsatzsteuerbefreiung, sowie die "Hinfälligkeit" der von ihm selbst erteilten Zusage nicht mehr bestreitet, wird nach wie vor in massiver Weise versucht, die Öffentlichkeit zu täuschen. Das Ministerium behauptet nämlich grob wahrheitswidrig, der Rechnungshof habe wesentliche Teile der vorstehend dargestellten Beanstandungen zurückgenommen. Dies ist schlicht unwahr. Bei der Anhörung des Rechnungshofes vor dem Untersuchungsausschuß wurde ausdrücklich bestätigt, daß sämtliche Beanstandungen aufrechterhalten werden und keine Beanstandung seitens des Rechnungshofes als fehlerhaft angesehen wird. Wenn das Ministerium trotzdem in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken versucht, der Rechnungshof habe seine Beanstandungen teilweise zurückgenommen, so wird die Beachtung des Steuergeheimnisses ausgenutzt, um in der Öffentlichkeit glatte Lügen zu verbreiten.

Insoweit ist es bezeichnend, daß der Antrag auf öffentliche Gegenüberstellung von Ministerium und Rechnungshof durch die Ausschlußmehrheit abgelehnt wurde. Aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion dokumentiert sich hier das Bemühen von Landesregierung und Mehrheitspartei im Ausschuß, die eklatanten Rechtsverletzungen bei der steuerlichen Behandlung der Unternehmensgruppe zu vertuschen.

5. Befremdlich war auch die Reaktion des Ministeriums, sowie des Ministers persönlich auf das Schreiben des Bundesamtes der Finanzen vom 04.03.1992. Obwohl in diesem Schreiben ausdrücklich der Verdacht der Steuerhinterziehung zum Ausdruck gebracht wurde, sah das Ministerium sich nicht veranlaßt, die Steuerfahndung oder die Staatsanwaltschaft zu informieren. Erst nach Presseberichten erfolgte eine Information der Staatsanwaltschaft, die sodann in Ermittlungen eintrat.

Statt dessen wurde das Unternehmen zu Stellungnahmen aufgefordert. Dabei wurden ihm die erhobenen Vorwürfe mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft hat mittlerweile Ermittlungen wegen Strafvereitelung im Amt eingeleitet.

6. Der Inhalt des Schreibens des Bundesamtes für Finanzen war Gegenstand eines Vermerkes in der Steuerabteilung des Ministeriums. Es mag dahinstehen, ob dieser Vermerk dem Minister positiv zur Kenntnis gelangt ist oder nicht. In beiden Fällen hätte er seinen Dienstpflichten nicht genügt.
7. Was die steuerliche Behandlung der Unternehmensgruppe anbetrifft werden mittlerweile staatsanwaltschaftliche Ermittlung in Bayern und im Saarland durchgeführt. Der Inhaber der Unternehmensgruppe Dr. Johannes Zwick wurde im Januar aufgrund eines Haftbefehles des Amtsgerichtes Landshut

inhaftiert. In diesem Zusammenhang wurden durch die bayerische Staatsanwaltschaft Durchsuchungen durchgeführt. Diese fanden teilweise auch im Saarland statt. Bezeichnenderweise wurde dabei von der Möglichkeit der Amtshilfe nicht Gebrauch gemacht. Die Durchsuchungsaktionen wurden ausschließlich durch bayerische Beamte auch im Saarland ausgeführt.

Ein solcher Ablauf ist völlig unüblich. Dies hat auch der Generalstaatsanwalt des Landes gegenüber dem Landtagsausschuß für Verfassung und Recht bestätigt. Er dokumentiert ein Mißtrauen der bayerischen Behörden gegenüber der saarländischen Steuerverwaltung. Ansonsten wäre auf die Möglichkeit der Amtshilfe zurückgegriffen worden. Gleichwohl sah sich die saarländische Landesregierung aufgrund dieser Vorgänge nicht veranlaßt, gegenüber der bayerischen Landesregierung auf Aufklärung zu drängen.

8. Zumindest zwei Bedienstete des Finanzministeriums sind mittlerweile in die Dienste der Unternehmensgruppe eingetreten. Ein weiterer Mitarbeiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums lehnte ein Übernahmeangebot der Unternehmensgruppe ab.

Nach Angabe der Unternehmensgruppe selbst wurden Parteispenden an die saarländische SPD in Höhe von 30.000,00 DM und an einen CDU-Kreisverband in Höhe von 10.000,00 DM gezahlt.

9. Nachdem die Konten der Unternehmensgruppe durch den bayerischen Fiskus gepfändet worden sind, erscheint die Zukunft der durch die Unternehmensgruppe in Orscholz errichteten Reha-Klinik ungeklärt.
10. Der Untersuchungsausschuß konnte eine Vielzahl offener Fragen nicht abschließend klären. Die Mehrzahl der vernommenen Zeugen berief sich mit Blick auf das laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf Zeugnisverweigerungsrechte. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, daß zwar eine eklatant rechtswidrige Bevorteilung der Unternehmensgruppe im Ergebnis festgestellt werden kann. Die Hintergründe, wie es im konkreten Fall zu diesen rechtswidrigen Steuervorteilen und Zusagen kam, konnten im einzelnen jedoch nicht aufgeklärt werden.

In zwei Fällen war von der Sicherung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen von Anfang an nicht die Rede.

In allen übrigen Fällen konnten weder neue Arbeitsplätze geschaffen, noch bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Ein Unternehmen befindet sich mittlerweile in Konkurs, ein weiteres wird die Betriebsstätte im Saarland zum Jahresende schließen. Die zwei verbleibenden Unternehmen haben mittlerweile ihren Sitz einschließlich der damit verbundenen Arbeitsplätze aus dem Saarland in andere Bundesländer verlagert.

Dies dokumentiert, daß durch den Bruch des Steuerrechtes keine Ansiedlungspolitik betrieben werden kann. Der Ministerpräsident hatte sich erfreut darüber geäußert, daß in den Medien über die freundliche steuerliche Behandlung von Unternehmen im Saarland berichtet wird. Er hatte in diesem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß dies Unternehmen verstärkt ins Saarland locken würde. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses sprechen für das Gegenteil. Dies wird auch durch die allgemeine Arbeitsplatzentwicklung im Saarland bestätigt, die weit bundesunterdurchschnittlich ist.

Mit der Formel von der "wirtschaftsfreundlichen Anwendung des Steuerrechts" wird also nicht nur eine Grundlage des demokratischen Verfassungsstaates, nämlich die Gesetzesbindung der Verwaltung und die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, in Frage gestellt. Auch die Hoffnung, hierdurch Ansiedlungseffekte erzielen zu können, steht im Widerspruch zu den Ergebnissen, die in den konkreten Fällen vom Ausschuß festgestellt werden mußten.

Festzuhalten bleibt: Das Steuerrecht ist kein Instrument der Wirtschaftsförderung. Wer dies, wie der saarländische Ministerpräsident, dazu machen will, ist in der Sache nicht erfolgreich und verstößt gegen grundlegende Prinzipien der Verfassung. Diese Praxis ist unverzüglich abzustellen.

4.

Die politische Verantwortung für die festgestellten Rechtsverstöße trifft den saarländischen Finanzminister und den saarländischen Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident hatte wörtlich erklärt: "Der Finanzminister hat in jedem einzelnen Fall so gehandelt, wie der Ministerpräsident dies wünscht". Der Ministerpräsident hat daher die Verantwortung dafür übernommen, daß der Finanzminister in einem Fall selbst einen rechtswidrigen Steuererlaß gewährte und in anderen Fällen insbesondere durch seinen persönlichen Referenten Erich Müller auf die Gewährung derartiger rechtswidriger Steuergeschenke Einfluß nahm.

5.

Die Staatsanwaltschaft hat mittlerweile in zwei Fällen Anklage gegen den ehemaligen persönlichen Referenten des Finanzministers wegen schwerer Steuerhinterziehung erhoben. Darüber hinaus laufen weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. Auch insoweit kann die volle politische Verantwortlichkeit des Finanzministers nicht geleugnet werden.

6.

Der Untersuchungsausschuß vermochte den Verdacht nicht auszuräumen, daß im Einzelfall die Gewährung von Steuervorteilen im Zusammenhang mit Parteispenden oder Personaltransfers einzelner Finanzbediensteter zu bestimmten Unternehmen stand. Es mußten sowohl derartige Parteispenden, als auch entsprechende Personaltransfers festgestellt werden. Besonders zu kritisieren ist, daß das Finanzministerium selbst zu einem Ort der Entgegennahme von Spenden gemacht wurde. Es ist dringend zu fordern, daß derartige Mißstände unverzüglich beseitigt werden.

7.

Besonders zu bedauern ist der mehrfache Versuch, für die Mißstände nicht die erkennbar beteiligte politische Führung des Finanzministeriums, sondern einzelne Finanzbeamte auf der Vollzugsebene verantwortlich zu machen. Obwohl in allen untersuchten Fällen das Finanzministerium beteiligt war und in einigen Fällen die Entscheidungen durch das Ministerium oder den Minister persönlich getroffen wurden, wurde erkennbar der Versuch einer Ablenkung von der eigenen Verantwortlichkeit durch Hinweis auf die Zuständigkeit der weiter Beteiligten unternommen. Dies ist mit der Fürsorgepflicht eines Dienstherrn in keiner Weise vereinbar.

8.

Unverändert versucht das Finanzministerium durch die Verbreitung unwahrer Behauptungen von den Rechtsverstößen und Mißständen im Bereich des Steuervollzuges abzulenken. Dies dokumentiert insbesondere die wahrheitswidrige Aussage, der Rechnungshof habe im Falle Johannesbad wesentliche Teile seiner ursprünglichen Beanstandungen zurückgenommen.

Insgesamt muß der Untersuchungsausschuß feststellen, daß in den untersuchten Einzelfällen nicht nach Recht und Gesetz verfahren wurde. Der Gleichheitsgrundsatz wurde massiv verletzt. Es wurden in erheblichem Umfang rechtswidrige Steuervorteile gewährt. Dies geschah regelmäßig unter Beteiligung des Finanzministeriums und teilweise unter Beteiligung des Finanzministers persönlich. Daß in einer solchen Situation ein Finanzminister aufgerufen ist, die politische Verantwortung zu übernehmen, bedarf keiner gesonderten Erwähnung. Im Ergebnis hat der Untersuchungsausschuß die Einschätzung von Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof und Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages bestätigt, daß im Saarland bei der Besteuerung gleichheitswidrig gehandelt, die Gesetzesbindung nicht beachtet und damit die Steuermoral der Bürger untergraben wird.